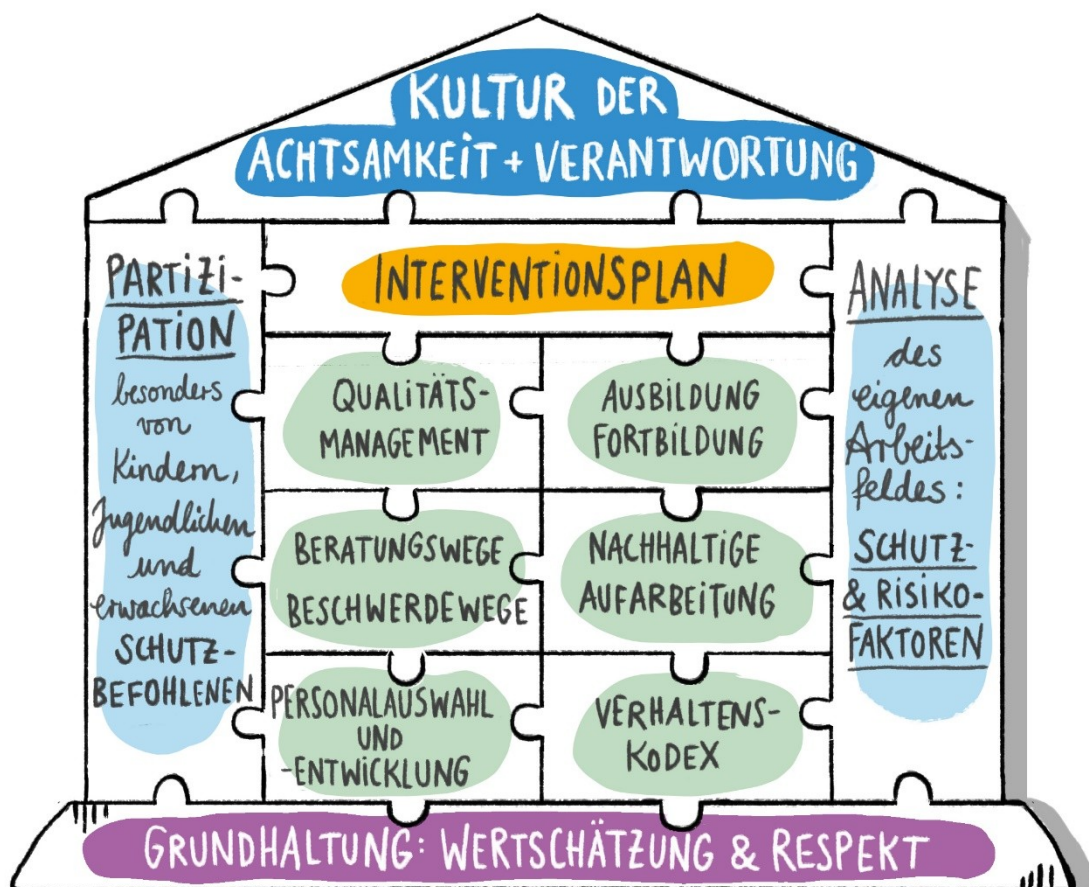


Schutzkonzept für die Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart



Inhaltsverzeichnis

- 1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- 2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe
- 3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse
 - a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zurzeit (Stand: 13.07.2023)
 - b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)
- 4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung
 - a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag
 - b) Ehrenamtlich Mitarbeitende
- 5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
- 6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex
- 7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- 8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan
 - a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde
 - b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen
 - c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde
- 9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung
 - a) Reflektion aktueller Vorkommnisse
 - b) Gebetstag 18. November
- 10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement
 - a) Regelmäßige Thematisierung
 - b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten
 - c) Präventionsberater/in
 - d) Haushaltsmittel
 - e) Regelmäßige Weiterentwicklung
- 11) Schutzkonzept in der Kooperation
 - a) Rechtlich selbstständige Verbände
 - b) Zusammenarbeit im Sozialraum
 - c) Fremdfirmen und Mieter
- 12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit
- 13) Beschluss

Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept für (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Gesamtkirchengemeinde Esslingen mit den katholischen Kirchengemeinden St. Paul, St. Josef, St. Maria Schmerzhafter Mutter, St. Maria Hilfe der Christen, St. Elisabeth, St. Augustinus, St. Albertus Magnus, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit, die italienische Gemeinde San Antonio di Padova und die kroatische Gemeinde Blazeni Alojzije Stepinac

1)

Das sind wir und das wollen wir:

Leitbild und Selbstverständnis unserer Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen mit ihren 8 Kirchengemeinden und 2 muttersprachlichen Gemeinden hat sich für ihr Gemeindeleben mit der Vision „Gemeinsam unterwegs – mit Leidenschaft für Gott“ ihr Leitbild gegeben (Anlage A0).

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Anlage A1).

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Pfarrer Stefan Möhler die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Pastoralteam: Pfarrer Stefan Möhler, Pfarrer Markus Scheifele, Pfarrer Peter Marx, Pfarrer Fabian Eke, Pfarrer Jobin George, Diakon Thomas Kubetschek, Pastoralreferent Raphael Maier, Gemeindeferentin Serafina Kuhn
- Assistentin des leitenden Pfarrers: Birgit Hagelkrüs
- Gesamtkirchengemeinderäte: Sabine Clephas, Konrad Lohmiller, Christiane Weidner, Christina Hopp, Maximilian Ottmayer, Martin Rauscher, Dirk Politt, Rafael Sendek, Andreas Hable, Markus Michel, Jutta Eichner, Wolfgang Knetsch, Silke Leonhardt-Schwarz, Michael Strittmatter, Thomas Stölzle, Helene Röhner, Matthias Schneider.

Die Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.

Der Gesamtkirchengemeinderat hat diesem Schutzkonzept zugestimmt (siehe S. 22).

2)

Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe¹

Der Begriff „**sexuelle/sexualisierte Gewalt**“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

¹ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

3)

Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zurzeit (Stand 1.08.2024)

16.878 Menschen, darunter 1.933 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

In unseren Gemeinden gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen:**

St. Josef:

- Erstkommunionkatechese
- Ministranten
- Kindergottesdienste
- Sternsingeraktion
- Familien-Wochenenden

St. Paul:

- Kindergottesdienst
- Erstkommunionkatechese
- Ministranten
- Sternsinger
- Familienfreizeit
- Krippenspiel
- Martinsritt

St. Albertus Magnus:

- Erstkommunionkatechese
- Ministranten
- Kindergottesdienste
- Sternsingeraktion
- Pfarrbücherei
- Firmung

St. Augustinus:

- Erstkommunionkatechese
- Ministranten
- Sternsingeraktion
- Krippenfeier

St. Maria Schmerzhafte Mutter:

- Erstkommunionkatechese

St. Maria Hilfe der Christen:

- Erstkommunionkatechese
- Ministranten

Zur Heiligsten Dreifaltigkeit:

- Erstkommunionkatechese
- Ministranten
- Kindergottesdienste
- Sternsingeraktion
- Krippenfeier
- Martinsspiel

St. Elisabeth:

- Erstkommunionkatechese
- Wortgottesfeiern
- Ministranten
- Kindergottesdienste
- Sternsingeraktion
- Familien-Kreis
- Kinderkrippenfeier

Kroatische Gemeinde:

- Chor
- Ministranten
- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Kinder- und Jugendgottesdienste
- Freizeiten und Ausflüge für Kinder und Jugend

Italienische Gemeinde:

- Erstkommunionkatechese
- Kinder- und Jugendgruppe
- Ministranten
- Firmkatechese

Gesamtkirchengemeinde:

- Firmkatechese

In unseren Gemeinden gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**

- Nachbarschaftshilfe
- Besuchsdienste
- Seniorenkreis / Kaffee-Nachmittag
- Seelsorgegespräche
- Sprechstunde für Hilfsbedürftige (bei unserem Diakon Thomas Kubetschek)

Unsere Gesamtkirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

- Unsere 9 Kindergärten (Schutzkonzept Anlage D2):
 - Katholisches Kinderhaus Don Bosco
 - Katholischer Kindergarten St. Agnes
 - Katholischer Kindergarten St. Albertus
 - Katholischer Kindergarten St. Augustinus
 - Katholischer Kindergarten St. Elisabeth
 - Katholischer Kindergarten St. Franziskus
 - Katholischer Kindergarten St. Josef
 - Katholischer Kindergarten St. Maria
 - Katholischer Kindergarten St. Martin
- Tagestreff St. Vinzenz Esslingen: für bedürftige und obdachlose Menschen (hat kein eigenes Konzept erstellt, wird durch dieses Konzept mit abgedeckt)
- Katholische Jugendarbeit (Schutz- und Präventionskonzept Anlage D1)

Diese Einrichtungen (mit Ausnahme des Tagestreffs St. Vinzenz) haben eigene Konzepte erstellt, die eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Gesamtkirchengemeinde und diesem Dokument angehängt sind.

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird.

Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote werden wir bis 31.12.2024 auf schützende Faktoren wie auf bestehende Risikofaktoren hin überprüfen.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren wird partizipativ erfolgen, die folgenden Personengruppen werden einbezogen:

- Leitung
- Mitarbeitende
- Ehrenamtliche Gruppenleiter/innen
- Ministrant/innen
- Katechet/innen

- Kindergottesdienstbegleiter/innen
- Eltern

Die folgenden Fragestellungen werden mittels eines Fragebogens (Anlage D4) bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche werden wir Maßnahmen entwickeln, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen. Diese könnten wie folgt aussehen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
- Verbesserung der personellen Situation
- Zeitliche oder räumliche Entzerrung
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen

Beispiele für Schutzfaktoren:

- Die Leitung nimmt an Schulungen teil und sensibilisiert alle Mitarbeitenden
- Gruppenleiter/innen nehmen an Schulungsangeboten des BDKJ teil
- Pastorales Personal wird in Fortbildungen regelmäßig fortgebildet
- Gebäude ist transparent, Räume sind von außen einsehbar
- Schlüsselgewalt ist verteilt

Beispiele für Risikosituationen:

- Übernachtungen
- 1:1-Situationen
- Schlüsselgewalt bei Einzelnen
- unbeobachtete, vertrauliche Gespräche
- wenig Wissen/Bewusstsein über sexualisierte Gewalt

Beispiel: Risiken bei Erstkommunionvorbereitung

- Fehlende transparente Rollen und keine klare Aufgabenverteilung
- Besondere Gefährdungsmomente durch Übernachtungssituation
- Fehlende Gruppenregeln
- Fehlende Möglichkeit für Äußerung von Beschwerden und Kritik
- Erstkommuniongruppe wird nur von einer Katechetin/einem Katecheten begleitet (1:1 Situationen)

4)

So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

Diese Themen können wir ansprechen:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung
- Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung und evtl. strafrechtliche Maßnahmen.)

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex² (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das Katholische Verwaltungszentrum Esslingen, Böhrerwaldstraße 2, 73730 Esslingen. Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind eine gemeinsame Aufgabe und daher Themen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der MAV.

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kin-

² Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS).

der, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Dies bedeutet keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten!

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen. Es gibt keine Vereinbarung mit dem Landkreis Esslingen nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Anlage D3).

Vorgehen:

In anhängender Liste (Anlage B5) haben wir die ehrenamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Pflichten erfasst.

Im Büro der Präventionsberaterin Birgit Hagelkrüs wird eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet Frau Hagelkrüs regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Diese Liste der Personen wird von Frau Hagelkrüs mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer im August.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist

Frau Birgit Hagelkrüs, Präventionsberaterin GKG Esslingen

Sie wurde am 8.11.22 beauftragt und mittels anhängender Erklärung (Anlage C5) zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt (Anlage B7).

Frau Hagelkrüs stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird (Anlage C3 a und b). Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.)

persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.

- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Wichtig: Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen³ beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste (Anlage C6) dokumentiert.
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

³ Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

5)

So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der o.g. Liste (Anlagen B3, B4, B5) festgehalten.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt (d.h. Katholisches Verwaltungszentrum Esslingen)
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person⁴

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

- für Beschäftigte der Kirchengemeinde: über Dekanat Esslingen-Nürtingen
- für erwachsene Ehrenamtliche (Format A1): über Präventionsberaterin Birgit Hagelkrüs
- für erwachsene Ehrenamtliche (Format A2): über Dekanat Esslingen-Nürtingen
- für jugendliche Ehrenamtliche: über BDKJ

Beispiele:

- Offene Informationsveranstaltung (Format A1) in der Gesamtkirchengemeinde nach Bedarf (ca. vierteljährlich)
- A2 – Fortbildung in der Gesamtkirchengemeinde nach Bedarf
- Teilnahme an Fortbildungen, die durch das Dekanat organisiert werden
- Information der Erstkommunionkatechet/innen innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch Gemeindereferentin Serafina Kuhn über die Termine der „offenen Informationsveranstaltungen“ (siehe 1. Spiegelstrich)
- Teilnahme der Jugendgruppenleiter/innen, Oberministrant/innen am Kurspaket des BDKJ

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung⁵,

⁴ Siehe Abschnitt 4.b)

⁵ Vgl. Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- der Katholischen Erwachsenenbildung,
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

Zur Fortbildung verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Basis-Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-1170 oder SHesse@bo.drs.de).

6)
Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander:
Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart⁶. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ⁷ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

⁶ Siehe KABl. 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

⁷ Siehe bdkj.info/kinderschutz

7)

Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Wir fördern eine Feedback- und Fehlerkultur mit folgenden Maßnahmen:

- Rückmeldemöglichkeit und Kontaktadressen auf der Homepage
- Auswertungsrunden bei Freizeiten und Veranstaltungen
- Weitere Maßnahmen werden ggf. aus der Risikoanalyse abgeleitet.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und **Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen informiert werden:

Die Präventionsberaterin Birgit Hagelkrüs

Die Kontaktadressen werden auf der Homepage sowie im Gemeindebrief veröffentlicht.

Folgende Kontaktadresse gilt bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts (Anlage C7):

Birgit Hagelkrüs

Assistentin des Leitenden Pfarrers und Präventionsberaterin

Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen

Mettinger Straße 2

73728 Esslingen

Tel. 0711 39 69 19 023

Mail birgit.hagelkrues@drs.de

Als externe Ansprechstelle kontaktieren Sie bitte (siehe auch Anlage C7):

Wildwasser Esslingen e. V. Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Richard-Hirschmann-Straße 47

73728 Esslingen

Tel: 0711 – 35 55 89

Mail: info@wildwasser-esslingen.de

Webseite: <https://www.wildwasser-esslingen.de>

8)

Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten, ggfs. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei! Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

Die wichtigsten Adressen zur Beratung bei Unsicherheit sind:

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 oder per Mail www.hilfe-telefon-missbrauch.online/

- Psychologische Beratungsstelle Esslingen, Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, Tel: 0711 3902 42671, Mail: PsychoES@LRA-ES.de

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle⁸ in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage C7 aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde⁹

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden. Die rechtliche Grundlage des Vorgehens bei einem Verdacht ist die Interventionsordnung.

⁸ Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

⁹ Siehe auch die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Interventionsordnung-DRS), KABI 2022, Nr. 9 vom 15.08.2022

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese (Anlage C8) sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des KGR

- **Hinweis: Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.¹⁰
Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats Herr Volker Weber, Katholisches Pfarramt St. Paulus, Panoramastr. 8, 72654 Neckartenzlingen, Tel: 07127 92314-0, Fax: 07127 92314-20, Mail: Volker.Weber@drs.de für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,¹¹ können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche und evtl. strafrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten. Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils der Unschuldsumutung. Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle Wildwasser Esslingen e.V. ein.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

¹⁰ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

¹¹ Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9)

**So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um:
Nachhaltige Aufarbeitung**

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unseren Kirchengemeinden aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Gedenken und Gebet

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Das Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz mit einem Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsoffer greifen wir auf, indem wir regelmäßig in unseren Gottesdiensten für Opfer von sexuellem Missbrauch beten.

10)

So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Gesamtkirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Die Präventionsberaterin kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.¹²

c) Präventionsberater/in

Folgende Person ist zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Gesamtkirchengemeinde („Präventionsberater/in“) und für den Kontakt zum Präventionskoordinator (Thomas Hermann) im Dekanat:

Assistentin des leitenden Pfarrers Birgit Hagelkrüs

d) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden Mittel für Präventionsmaßnahmen nach Bedarf eingeplant.

e) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

Nächster Termin: vor 31.12.2025

¹² Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

11) Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

Verband	Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde	Vereinbarung bezüglich Schutzkonzept
Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Esslingen e.V. (keb)	Die katholische Erwachsenenbildung berät die einzelnen Kirchengemeinden und führt selbst Erwachsenenbildungsveranstaltungen durch.	Die Verbände und Vereine haben eigene Schutzkonzepte.
DPSG	Das Programm richtet sich nach den Wünschen und Interessen der Kinder und Jugendlichen und wird von ihnen selber, unter Hilfestellung der Leiterinnen und Leiter, gestaltet.	
Caritas	Die Hilfe für Menschen in Not steht im Zentrum der Caritasarbeit.	
Miteinander Füreinander	Wir besuchen allein lebende, ältere Menschen und bieten an Demenz Erkrankten zwei wöchentliche Betreuungsgruppen an. Pflegenden Angehörigen stehen wir bei und entlasten sie. Beim Treff im Wohnstift Radäcker, bei unseren Ausflügen sowie beim Fitnessprogramm „5 Eßlinger“ bieten wir soziale Kontakte. Mit dem offenen Angebot „Schwätzen & Spielen“ bringen wir alle, die sich spontan treffen wollen, zusammen. Wir fördern in unserem Stadtteil den Zusammenhalt.	
Ökumenischer Krankenpflegeverein ES-Nord	Setzt sich dafür ein, dass alleinstehende und kranke Menschen den Kontakt zum öffentlichen Leben nicht verlieren. Bietet einen Besuchsdienst vor Ort an.	

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürft-

tigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.¹³

¹³ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

12)

So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- a) Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- b) Verhaltenskodex wird zusätzlich an folgendem Ort ausgehängt: Informationsstellwände in den Kirchen.
- c) Den Flyer mit Kontaktadressen und Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7) veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage, im Schaukasten, legen ihn in den Pfarrbüros und den Kirchen aus, außerdem wird er bei A1-Schulungen verteilt.
- d) Nach Verabschiedung des Schutzkonzepts durch den Gesamtkirchengemeinderat wird ein Artikel dazu im Gemeindebrief erscheinen.

13) Beschluss

Der Gesamtkirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am 13. Juli 2023 beschlossen.

Esslingen, den 14. Juli 2023

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Ltd. Pfarrer
Stefan Möhler

Unterschrift gew. Vorsitzender
Matthias Vetter

Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept für die Gesamtkirchengemeinde Esslingen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (siehe praevention.drs.de)

A Grundsätzliches

- A0** „Unsere Vision“ (Flyer)
- A1** Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts
- A2** Schutzkonzept für Gemeinden anderer Muttersprache

B Hilfen zur Umsetzung

- B1** „Ampel“ zur Entscheidung, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss (aus KABl 15/2015)
- B2** Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte MitarbeiterInnen)
- B3** Übersicht: „Wer braucht was?“ Beispielliste von ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind
- B4** Handreichung Organisation Präventionsfortbildung Gemeinden
- B5** Erläuterungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe der Verpflichtungen

C Vorlagen zur Umsetzung

- C1** Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- C2a** Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch
- C2b** Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung
- C3** Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (a Ehrenamtliche, b Hauptamtliche)
- C4** Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse
- C5** Beauftragung und Verschwiegenheitserklärung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse
- C6** Dokumentationsliste: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Fortbildungsteilnahme
- C7** Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege zur Veröffentlichung in der Gemeinde
- C8** Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch

D Sonstiges

- D1** Schutz- und Präventionskonzept Jugendtreff Sunshine
- D2** Schutzkonzept Katholische Kindertagesstätten Esslingen
- D3** Mail zu „Vereinbarung zum Schutzauftrag in Vereinen und Verbänden nach § 72a SGB VIII“
- D4** Fragebogen Gruppenleiter:innen „Risikoanalyse“

Anlage A0 zum Schutzkonzept für die Gesamtkirchengemeinde Esslingen



Als PDF beigefügt. Hier Vorschau:



Anlage A1 zum Schutzkonzept für die Gesamtkirchengemeinde Esslingen

a. Gesetzliche Grundlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Prävention:

- „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)
- „Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.06.2021)
- „Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)
- „Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Intervention):

- „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

- Statut der Kommission Sexueller Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt Nr.4 vom 16.03.2020)

- Verbindlicher Leitfaden für (gesamt-)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13, 16.10.2017, S. 425ff.)

- Bei Schnittstellen mit dem Caritasverband bzw. diesem angeschlossenen Einrichtungen/Trägern: „Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt vom 15.02.2016)

b. Staatliche Gesetze:

Intervention:

→ Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere 13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 bis 184k)

Prävention:

→ Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII: insb. §8a, §8b und §72a

Aus §72a SGB VIII folgend:

→ Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises zur Umsetzung von § 72a SGB VIII vom

→ Nur bei Trägerschaft von Behinderteneinrichtungen:
§ 75 Abs. 2 SGB XII Bundesteilhabegesetz

Anlage : A2 Schutzkonzept für Gemeinden anderer Muttersprache

Die GkaMs in Esslingen, die **italienische Gemeinde Sant‘ Antonio di Padova – San Francesco d’Assisi** und die **kroatische Gemeinde Blazeni Alojzije Stepinac** haben sich in das Schutzkonzept der Belegenheitsgemeinde die Gesamtkirchengemeinde Esslingen integriert.

Anlage B1 „Ampel“ zur Entscheidung, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss (aus KABI 15/2015)

➡ siehe https://praevention.drs.de/fileadmin/user_files/182/Dokumente/Ampelmodell_EFZ_EA_2015-10.pdf

Handreichung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses									
Abgrenzung erfolgt anhand folgender Prüfkriterien:									
Auszug aus dem Dossier des Bundesjugendrings vom 07. Juni 2012, „Das Bundeskinderschutzgesetz“, Seite 8 Art, Intensität und Dauer Prüfkriterien zur Bewertung, ob eine Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht i. S. des Gesetzes zu erfordern (Qualifizierter Kontakt): „Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die (...) wegen Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen.“ (Gesetzesbegründung) Art: Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- und Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt. Intensität: Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o. g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe. Dauer: Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.					Definition ehrenamtliche Tätigkeit; Ehrenamt zeichnet sich aus durch: Ehrenamt zeichnet sich aus durch: ➔ Unentgeltlichkeit, ➔ freie Zeiteinteilung, ➔ Freiwilligkeit, Engagement ohne Zwang, ➔ unterliegt nicht dem Arbeits- und Dienstrecht, ➔ keine Weisungsgebundenheit, ➔ Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis, ➔ Ungebundensein an berufspolitische Anforderungen Definition Strafmündigkeit: Die Strafmündigkeit bezeichnet die Fähigkeit, strafrechtlich verantwortlich zu sein. Sie beginnt mit 14 Jahren; Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sind schuldunfähig und damit strafunmündig (vgl. § 19 StGB). Jugendliche von 14 bis 18 Jahren sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG).				
Achtung: Diese Auflistung ist hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeitsfelder nicht abschließend. Sollten in der vorliegenden Auflistung einzelne, ehrenamtliche Tätigkeiten nicht benannt sein, so sollte versucht werden, diese unter artverwandten Tätigkeitskategorien dieser Auflistung zu subsumieren oder eine eigene Abgrenzung, anhand der Definitionen bzw. Prüfkriterien, vorzunehmen.									
Legende: grün = es braucht kein FZ vorgelegt werden, wenn tatsächlich kein Kontakt mit Kindern- und Jugendlichen besteht gelb = hier kann ein erw. FZ vorgelegt werden; eine aufsichtsrechtliche Vorgabe oder Empfehlung der Verwaltung besteht nicht; die Entscheidung über die Einholung ist örtlich selbst zu treffen rot = hier muss ein FZ vorgelegt werden									

Anlage B2 Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte MitarbeiterInnen)

	A1 (Info)	A2 (3 Std)	A3 (6 Std)	Keine Ver- pflichtung, aber Einladung zu A1	Veranstalter
Pfarrer, pastorale MitarbeiterInnen			X		Dekanat, Diözese
Pfarramtssekretärin A		X			Kirchengemeinde/ Dekanat
Hausmeister B (ganztags, zuständig für Jugendräume, viel Kontakt mit Jugendlichen)		X			Kirchengemeinde/ Dekanat
Hausmeister C (Aushilfe, kein Kontakt mit Kindern/ Jugendlichen, keine Schlüsselgewalt)	X				Kirchengemeinde/ Dekanat
Kirchenmusiker D (Leitung eines Kinderchores)			X		Kirchengemeinde/ Dekanat Evtl. auch Amt für Kirchenmusik
Kirchenmusikerin E (nur Orgeldienst)				X	Kirchengemeinde/ Dekanat
Reinigungskraft F, auch für Kindergarten während der Öffnung zuständig		X			Kirchengemeinde/ Dekanat
Reinigungskraft G, für Pfarrbüro nach den Öffnungszeiten				X	Kirchengemeinde/ Dekanat
Nebenberufl. Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe		X			Kirchengemeinde/ Dekanat (evtl. Unterstützung durch Zukunft Familie)
Kita-Leitung			X		LV Kita
ErzieherInnen			X		LV Kita
Köchinnen/ HauswirtschaftlerInnen in Kitas		X			Kirchengemeinde/ Dekanat oder LV Kita (nur

	A1 (Info)	A2 (3 Std)	A3 (6 Std)	Keine Verpflichtung, aber Einladung zu A1	Veranstalter
					wenn als Teammitglied bei Inhouse-Fortbildung dabei)
MesnerInnen (haupt- und nebenberuflich)		X			Kirchengemeinde/ Dekanat
KirchenpflegerInnen mit Personalführungs- oder Trägerfunktion		X			Kirchengemeinde/ Dekanat

Anlage B3 zum Muster-Schutzkonzept für die Gesamtkirchengemeinde Esslingen Liste der ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind

	Vorlage Erw. Führungszeugnis	Unterschrift Selbstausskunftserklärung	Unterschrift Verhaltenskodex	Verpflichtende Fortbildung A2	Verpflichtende Info-Veranstaltung A1	Einladung zur freiwilligen Teilnahme an A1 oder A2
OberministrantIn	X	X	X	X	-	-
Zeltlagerleitung	X	X	X	X	-	-
Erstkomm. vorbereitung (ohne Übernachtung)	X	X	X	-	X	-
EA in Pfarrbücherei (keine besonderen Aktionen für Kinder)	-	X	X	-	X	-
EA im Hospiz	-	X	X	X	-	
Mithilfe beim Gemeindefest	-	-	-	-	-	X
EA Krippenspiel	X	X	X		X	
WGF-LeiterInnen	X	X	X		X	
EA Kindergarten	X	X	X		X	
EA Sternsinger	X	X	X		X	
EA Familiengottesdienst	X	X	X		X	

Anlage B4 Handreichung Organisation Präventionsfortbildung Gemeinden

➔ Siehe https://praevention.drs.de/fileadmin/user_files/182/Dokumente/Handreichung_Orga-Praev-FB-Gemeinden_20210805_final.pdf

präventi
in der diözese
rottenburg-stuttgart



So organisieren Sie Basis-Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch

nach dem Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch,
Kirchliches Amtsblatt 04.11.2019

Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und
Verwaltungszentren

Liebe ehrenamtlich Engagierte,

Sie möchten Ihre Zeit, Ideen und Ihr Engagement in unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einbringen, den Glauben weitergeben, Freizeit sinnvoll gestalten. Wir freuen uns sehr darüber, die Kirche braucht solche Menschen wie Sie!

Nun werden Sie von uns gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Vielleicht fragen Sie nach dem Sinn dieser Aktion, vielleicht fühlen Sie sich misstrauisch beäugt und ärgern sich. Warum solche Hürden vor Ihrem Engagement?!

Bitte lesen Sie einen Moment weiter. Wir sind überzeugt, dass Sie unser Anliegen verstehen werden.

Denn es geht um den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch. Sie sind uns als Träger anvertraut und sie haben das Recht, hier einen Ort vorzufinden, an dem ihre Seele und ihr Körper vor Übergriffen geschützt wird. Vielleicht nehmen ja auch Ihre eigenen Kinder an Aktivitäten der Kirche teil? Wir möchten, dass sie alle sich bei uns entfalten können, d.h. die frohe Botschaft hören und erleben können. Wie Sie wissen, gibt es auch in der katholischen Kirche und in unserer Diözese sexuellen Missbrauch durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die deutschen Bischöfe schreiben in der Rahmenordnung Prävention vom März 2020: *"Ziel der katholischen Kirche [...] ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden."*

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart baut daher den Schutz ihrer Anvertrauten systematisch aus. Auch unsere Kirchengemeinde hat ein institutionelles Schutzkonzept beschlossen. Ein Baustein daraus ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und der ergänzenden Selbstauskunftserklärung, um die wir Sie jetzt bitten. Wir setzen damit eine staatliche Vorgabe um, die alle Organisationen betrifft, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, also z.B. auch Sportvereine und die Jugendfeuerwehr.

Es soll damit ausgeschlossen werden, dass jemand, der beispielsweise bereits wegen sexuellem Missbrauch verurteilt wurde, mit Kindern oder Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Denn: Missbrauchstäter machen sich in Organisationen oft „unersetzlich“ und bauen zunächst scheinbar liebevolle Beziehungen zu Heranwachsenden auf, die sie dann zunehmend für ihre sexuellen Machtbedürfnisse missbrauchen. Wir signalisieren ihnen mit unseren Maßnahmen: **Bei uns ist kein Raum für Missbrauch, und Opfer finden bei uns Unterstützung.**

Bitte nehmen Sie deshalb die Mühen auf sich: Besorgen Sie ein **Erweitertes Führungszeugnis** und unterschreiben Sie die „**Selbstauskunftserklärung**“.

Ein weiterer wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist der sog. „**Verhaltenskodex**“, den Sie auf der Rückseite finden. Er beschreibt unsere Werte und was wir uns vorgenommen haben. Bitte lesen Sie diesen aufmerksam und zeigen Sie durch Ihre Unterschrift, dass Sie diese Werte und Ziele teilen.

Zum Verständnis dieser Maßnahmen und Hintergründe bitten wir Sie außerdem, an der **Basis-Fortbildung/ Info-Veranstaltung über Prävention von sexualisierter Gewalt** am in teilzunehmen.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Verpflichtungen aus Bischöflichen Gesetzen, die für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der ganzen Diözese gelten. Bei Fragen dazu informieren wir Sie gerne ausführlicher.

Unsere Kirchengemeinde soll ein sicherer und lebendiger Ort für alle sein, die hier miteinander leben und glauben. Wir wollen achtsam miteinander sein und Verantwortung füreinander übernehmen. Gewiss können Sie diese Anliegen mittragen.

Herzlichen Dank für Ihr Mitwirken und für Ihr Engagement!

Ihr Pfarrer

Weitere Informationen

Homepage der diözesanen Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz des Bischöflichen Ordinariats <https://praevention.drs.de/>

Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Offene Gruppe "Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz":

<https://drs-map.viadesk.com/do/startpage?id=336444-737461727470616765>

Muster-Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart

zur Prävention von sexuellem Missbrauch

I. Präambel

1. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.
2. Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.
3. Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Rechtsträgers/Dienstgebers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Rechtsträger/Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen möglichst sichere Orte sind. Gemeinden und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeitenden sowie für Ehrenamtliche. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des/der Dienstnehmers/Dienstnehmerin/Ehrenamtlichen

Ich,

.....

(Nachname, Vorname)

.....

(Geburtsdatum)

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

.....

(Bezeichnung der Tätigkeit)

in

.....

(Einrichtung, (Dienst)-ort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden und, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.
Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
 - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.
 - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich informiere mich über

- die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,
- die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.
Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage C2a Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Selbstauskunftserklärung¹

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt² rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten hinsichtlich des Selbstauskunftserklärung die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS).

² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (vgl. § 72a SGB VIII, Stand: April 2021).

Anlage C2b Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch für Beschäftigte im Bereich der Bistums-Koda-Ordnung

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

.....
(Nachname, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

Hiermit erkläre ich,

☐ dass ich nicht gerichtlich bestraft¹

bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);

☐ ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft¹⁴ bin:

Straftatbestand:

Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls:

Weiter erkläre ich, dass

☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist;

☐ wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Anlage C3a: Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Ehrenamtliche)

**Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim kirchlichen Träger
(Ehrenamtliche)**

Bestätigung für die Meldebehörde

Zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

gem. § 30 a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit bestätigen wir, dass

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße; Hausnummer)

In unserer Einrichtung entsprechend § 30 a Abs. 2 BZRG ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bitten wir von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage C3b: Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Hauptamtliche)

**Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines
erweiterten Führungszeugnisses
beim Arbeitgeber**

Bestätigung für die Meldebehörde

Zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
beim Arbeitgeber

gem. § 30 a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit bestätigen wir, dass

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße; Hausnummer)

gem. § 30 a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Arbeitgeber vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage C4 Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

Muster

zur Bestimmung der verantwortlichen Person

§ 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes besagt, dass für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ein im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortlicher/ eine Verantwortliche zu bestimmen ist. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der benannten Daten in einer Liste oder wahlweise Ablage in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte darf dabei nur und ausschließlich vom Verantwortlichen/ der Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

für die Einsichtnahme und Entgegennahme sowie Erfassung der erweiterten Führungszeugnisse sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage C5 Beauftragung und Verschwiegenheitserklärung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

Schutzkonzept der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen

präventi 
in der diözese
rottenburg-stuttgart

Bestimmung der verantwortlichen Person

§ 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes besagt, dass für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ein im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortlicher/ eine Verantwortliche zu bestimmen ist. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der benannten Daten in einer Liste oder wahlweise Ablage in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte darf dabei nur und ausschließlich vom Verantwortlichen/ der Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau

Hagelkrüs

Birgit

8.05.1966

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Assistentin des Leitenden Pfarrers, Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

für die Einsichtnahme und Entgegennahme sowie Erfassung der erweiterten Führungszeugnisse sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen zuständig ist.

Esslingen, 8.11.2022



Ort und Datum

Unterschrift

Erklärung zur Verschwiegenheit
für die verantwortliche Person nach § 4 Abs. 5 des Bischöflichen
Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im
Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Sehr geehrte Frau Hagelkrüs,

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit in der Form der Anforderung und vor allem Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse als verantwortliche Person mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit auf die Wahrung des Datengeheimnisses.

Es ist Ihnen nach § 4 KDO (Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz) untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Damit sind nach § 2 Abs. 1 KDO Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) gemeint. Ob die in Frage stehende Information schützenswert erscheint oder nicht, ist unbeachtlich. Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Die Verletzung des Datengeheimnisses kann eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und kann entsprechende Konsequenzen haben. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an die Personalabteilung zurück.

Esslingen, 8.11.2022



Ort, Datum Unterschrift der verantwortlichen Stelle

(Auf diese Unterschrift kann ggf. auch verzichtet werden)

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet.

Esslingen, 8.11.2022



Ort, Datum Unterschrift der/des Verpflichteten

Anlage C6 Dokumentationsliste: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Fortbildungsteilnahme

Dokumentationsblatt für Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen:

Erfüllung der Verpflichtungen aus der Präventionsordnung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter/innen

Dokumentationsblatt für Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen:

Erfüllung der Verpflichtungen aus der Präventionsordnung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter/innen

Vor- und Nachname der ☐ haupt- ☐ neben- oder ☐ ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsicht- nahme	Datum des erweiter- ten Füh- rungs- zeugnis- ses*	Liegt eine Verurteil- ung nach einer in § 72a SGB VIII ge- nannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung er- folgen?	Wurde die Selbst- auskunfts- Erklärung* unter- zeichnet und vorge- legt?	Wurde der Verhal- tenskodex* unter- zeichnet und vorge- legt?	Teilnahme- bescheinigung* für Fortbildung/ Info- Veranstaltung liegt vor. (Datum der Fort- bildung eintragen)	Unterschrift der/ des beauftragten Verantwortlichen
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein		

*Das erweiterte Führungszeugnis ist dem Träger zur Sichtung vorzulegen.

Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex (mit Original-Unterschriften) und die Kopie der Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildung werden beim Träger aufbewahrt.

Anlage C7 Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege zur Veröffentlichung in der Gemeinde

Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick

Zur Meldung von Grenzübergreifen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Präventionsberaterin

Birgit Hagelkrüs
Assistentin des Leitenden Pfarrers
Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen
Mettinger Straße 2
73728 Esslingen
Tel. 0711 396919023
Mail birgit.hagelkrues@drs.de

Leitender Pfarrer

Stefan Möhler
Pfarrer
Katholische Gesamtkirchengemeinde Esslingen
Mettinger Straße 2
73728 Esslingen
Tel. 0711 3969190
Mobil 0160 905 689 17
Mail stefan.moehler@drs.de

Dekan (falls der Pfarrer selbst beschuldigt ist)

Volker Weber

Katholisches Pfarramt St. Paulus
Panoramastr. 8
72654 Neckartenzlingen
Tel.: 07127 92314-0
Fax: 07127 92314-20
Mail: volker.weber@drs.de

Ansprechpersonen/ Kommission Sexueller Missbrauch (KsM) der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Geschäftsstelle

Telefon: 07472 169-783; Fax: 07472 169 – 83783

ksm-kontakt@ksm.drs.de

<http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch.html>

(Die KsM ist von der Gemeindeleitung auf jeden Fall zu informieren, wenn es Vorwürfe gegen Mitarbeitende der Kirchengemeinde gibt, dass sie sexuelle Übergriffe an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen hätten.)

Zur Beratung bei unklaren Situationen

Im Dekanat/Landkreis:

- Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt:

Wildwasser e.v.

Richard-Hirschmann-Straße 47

73728 Esslingen

Telefon 07 11/35 55 89

E-Mail info@wildwasser-esslingen.de

Webseite <https://www.wildwasser-esslingen.de>

- Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII

Psychologische Beratungsstelle Esslingen

Landratsamt Esslingen

Pulverwiesen 11

Tel.: 0711 / 3902-42671

- Ansprechpartner Dekanat

Thomas Hermann

Präventionskoordinator Dekanat

Pastoralreferent

GKG Neckar-Aich

Telefon: 07127 5619-3

Thomas.hermann@drs.de

- Zuständige Fachberatungsstelle für Kindertagesstätten des Landesverbandes Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. bzw. des Caritasverbandes für Stuttgart e.V.

Caritas Fils-Neckar-Alb

Psychologische Familien- und Lebensberatung

Werastraße 20

72622 Nürtingen

Tel: 07022 / 215-80

Mail: info@pfl-esslingen-nuertingen.de

www.pfl-esslingen-nuertingen.de

Außenstelle Esslingen

Mettinger Straße 123

73728 Esslingen

Tel: 0711 / 396954-40 (Mail wie oben)

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

- Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit:

Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ

Festnetznummer: 07153 3001 234

Mobilnummer (in den Ferien): 0151 53 78 14 14

kinderschutz@bdkj.info

- Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöfl. Ordinariat

Telefon: 07472 169-385

praevention@drs.de

www.praevention.drs.de

Bundesweite anonyme Unterstützung:

Angebote des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.beauftragter-missbrauch.de)

- „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Tel. 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

- www.hilfeportal-missbrauch.de

Das "Hilfeportal Missbrauch" im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.

Anlage C8 Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch

**(20) Formular für den Bericht an die Kommission
sexueller Missbrauch**

VERTRAULICH
An die
Kommission sexueller Missbrauch
Geschäftsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg

1. Berichterstatter	
2. Betroffene Einrichtung	
3. Sachverhalt	
4. Ergebnis der Ermittlungen	
5. Eingeleitete Maßnahmen	
6. Staatsanwaltschaft eingeschaltet	
☐ ja	☐ nein
7. Bischof informiert	
☐ ja	☐ nein
Datum	Unterschrift

Schutz- und Präventionskonzept

Jugendtreff Sunshine

Wird momentan aktualisiert und nachgereicht sobald es fertig gestellt wurde.

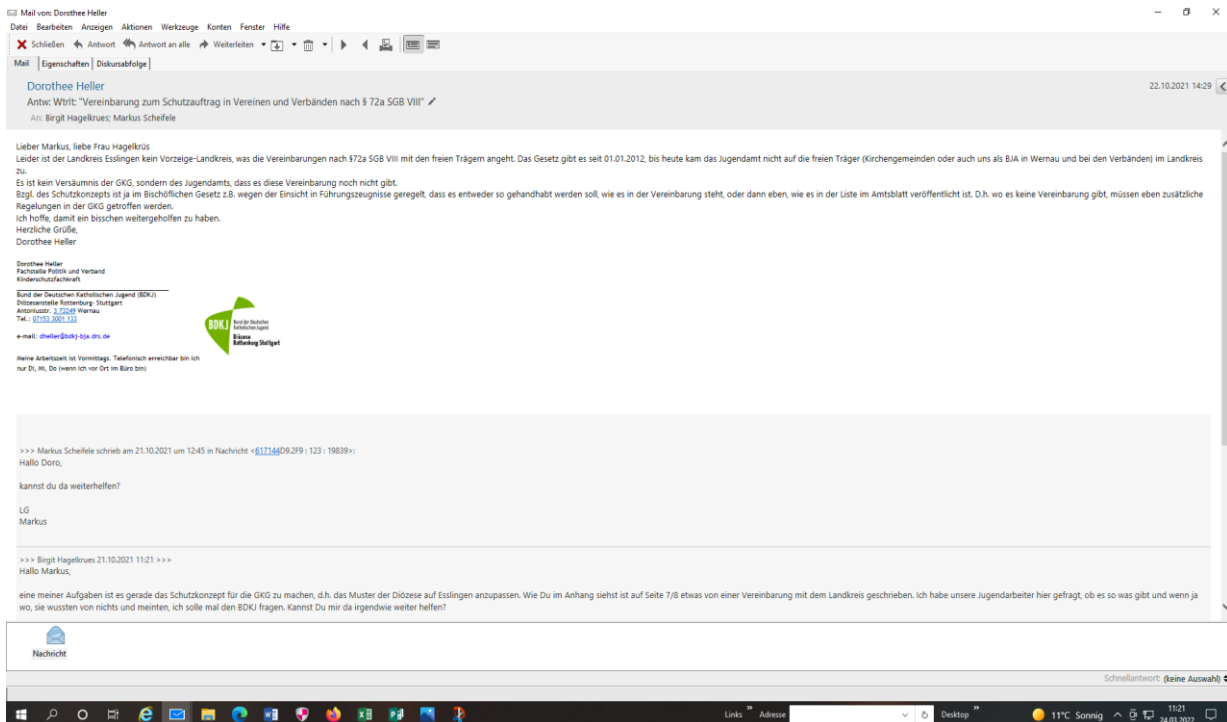
Anlage D2 Schutzkonzept Katholische Kindertagesstätten Esslingen



Als PDF beigefügt



Anlage D3 Mail zu „Vereinbarung zum Schutzauftrag in Vereinen und Verbänden nach § 72a SGB VIII“



Lieber Markus, liebe Frau Hagelkrüs

Leider ist der Landkreis Esslingen kein Vorzeige-Landkreis, was die Vereinbarungen nach §72a SGB VIII mit den freien Trägern angeht. Das Gesetz gibt es seit 01.01.2012, bis heute kam das Jugendamt nicht auf die freien Träger (Kirchengemeinden oder auch uns als BJA in Wernau und bei den Verbänden) im Landkreis zu. Es ist kein Versäumnis der GKG, sondern des Jugendamts, dass es diese Vereinbarung noch nicht gibt.

Bzgl. des Schutzkonzepts ist ja im Bischöflichen Gesetz z.B. wegen der Einsicht in Führungszeugnisse geregelt, dass es entweder so gehandhabt werden soll, wie es in der Vereinbarung steht, oder dann eben, wie es in der Liste im Amtsblatt veröffentlicht ist. D.h. wo es keine Vereinbarung gibt, müssen eben zusätzliche Regelungen in der GKG getroffen werden.

Ich hoffe, damit ein bisschen weitergeholfen zu haben.

Herzliche Grüße,

Dorothee Heller

Dorothee Heller
Fachstelle Politik und Verband
Kinderschutzfachkraft

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Diözesanstelle Rottenburg- Stuttgart
Antoniusstr. [3 73249](tel:071533001133) Wernau
Tel.: [07153 3001 133](tel:071533001133)

Anlage D4 Fragebogen für Gruppenleiter:innen zur „Risikoanalyse“

(siehe extra Seite im Querformat)